

Allgemeine Baustellen- und Montageordnung für die auf dem jeweiligen Brauereigelände tätigen Firmen

Anlage Nr.:
zu Schreiben / Anfrage / Bestellung vom Nr.:

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Baustellen- und Montageordnung, die anhängende spezielle Baustellen- und Montageordnung sowie die Regelungen zum Arbeiten in Hygienezonen sind wesentlicher Bestandteil des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages. Sie dient dem Schutz unserer Betriebsangehörigen und unserer Gebäude, Maschinen und Einrichtungen vor Schäden jeglicher Art sowie dem Schutz unserer Produkte durch Kontaminationen aufgrund von Bau- und Montagetätigkeiten. Mit dem Zusatz „Empfangsbestätigung“ erkennt der Auftragnehmer die Baustellen- und Montageordnung ausdrücklich an. Der Auftragnehmer hat sein eingesetztes Personal über den Inhalt der Bau- und Montageordnung sowie der Regelungen zum Arbeiten in Hygienezonen zu unterrichten.
- 1.2 Verletzt der Auftragnehmer diese Baustellen- und Montageordnung, so sind wir berechtigt, eine Unterbrechung der Arbeiten zu verlangen, und zwar so lange, bis die Einhaltung der Baustellen- und Montageordnung sichergestellt ist. Für den Unterbrechungszeitraum behalten wir uns vor, eine Konventionalstrafe zu vereinbaren.
- 1.3 Werden von dem Auftragnehmer Unterlieferanten eingesetzt, so sind diese unbedingt vom Inhalt dieser Baustellen- und Montageordnung zu unterrichten und entsprechend zu verpflichten. Die Unterlieferanten müssen uns vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Empfangsbestätigung zur Bau- und Montageordnung ist auch von den Unterlieferanten an uns zu übergeben.
- 1.4 In der anhängenden speziellen Bau- und Montageordnung finden sich Telefonnummern unserer Ansprechpartner, sowie eine Beschreibung besonders gefährdeter Bereiche auf dem jeweiligen Brauereigelände.
- 1.5 Für den Verlust von Material und Werkzeug jeder Art, eingebracht durch Fremdfirmen, wird keine Haftung übernommen. Die Lagerung von Material und Werkzeug ist mit der jeweils zuständigen Abteilung abzustimmen bzw. sind eigene verschließbare Container vorzuhalten.
- 1.6 Arbeitsfreigaben seitens des Auftraggebers stellen den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung bei der Arbeitsdurchführung frei.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt bei unserem Werksschutz unter Benennung unseres Koordinators. Der Koordinator wird durch den Werksschutz beim Eintreffen informiert.

Den Namen unseres Koordinators entnehmen Sie bitte ebenfalls dem Zusatz dieser Bau- und Montageordnung. Die anhängende Liste der Ansprechpartner und des Baustellenführers des Auftragnehmers ist auszufüllen und unserem Koordinator zu übergeben.

3. Anwesenheit / Arbeitszeiten

3.1 Arbeitszeiten

Bei Einsatz von Monteuren sind die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits- und Ruhezeiten einzuhalten. Die Anwesenheitsstunden sind vom Baustellenführer nachvollziehbar festzuhalten.

Geplante Überstunden müssen darüber hinaus dem Koordinator/Bauleiter vorher mitgeteilt werden. Arbeiten an den Wochenenden sind grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung gestattet.

3.2 Arbeitseinsatz

Bei Ihrem Arbeitseinsatz haben sich Ihre Mitarbeiter täglich bei unserem Koordinator bei Arbeitsbeginn anzumelden und bei Arbeitsende abzumelden. Bei langfristigen Maßnahmen erfolgt dies in Abstimmung mit dem Koordinator.

3.3 Arbeitsbereich

Es dürfen nur solche Gebäude und Räume betreten werden, die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Auftragnehmers stehen. Während und bei Beendigung der Arbeit ist der Arbeitsplatz aufgeräumt zu halten.

3.4 Alkohol- und Drogenverbot

Das Mitbringen und die Einnahme von alkoholischen Getränken – auch Bieren - oder anderer Drogen während der Arbeitszeit ist verboten. Der/die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, seine/ihre Arbeit zu der festgelegten Zeit aufzunehmen, ohne noch unter Einfluss von vorher konsumiertem Alkohol oder anderer Drogen zu stehen.

4. Arbeitssicherheit / Koordinierung von Arbeiten

4.1 Der Auftragnehmer hat seine Sicherheitsvorkehrungen so zu treffen, dass nicht nur die eigenen Arbeitnehmer, sondern auch unsere und andere Arbeitnehmer nicht gefährdet werden. Der Auftragnehmer hat dabei die Verhältnisse unseres Betriebes zu berücksichtigen. Vor Arbeitsbeginn hat sich der Verantwortliche oder sein Beauftragter von der Arbeitssicherheit des Montagebereiches zu überzeugen; dazu gehört insbesondere das Prüfen der Abdeckungen von Deckenöffnungen, der Geländer an Treppen und Bühnen und der für die Montage erforderlichen Rüstungen.

4.2 Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen (Wegen, Eingängen usw.) sind zum Schutz gegen herab fallende Baustoffe, Werkzeuge usw. Schutzdächer zu erstellen und der Raum entsprechend abzusichern.

4.3 Baugruben und sonstige Bodenvertiefungen (Schächte, Kanäle) sind grundsätzlich durch Geländer zu sichern (Seile, Ketten etc. genügen nicht). Für die Erstellung und den Betrieb von erforderlichen Allgemein- oder Sonderbeleuchtungen sorgt der Auftragnehmer unter Einhaltung der Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.

Allgemeine Baustellen- und Montageordnung für die auf dem jeweiligen Brauereigelände tätigen Firmen

- 4.4 Der Anschluss an die Stromversorgung der Brauerei erfolgt nur mit besonderer Erlaubnis unserer Abteilung Technik oder durch einen Elektromeister der Instandhaltungswerkstatt. Arbeiten an elektrischen Steuerungen und Kontroll- und Messgeräten jeglicher Art: Grundsätzlich sind vor Arbeitsbeginn die durchzuführenden Arbeiten mit dem Koordinator abzustimmen. Durch diesen wird die erforderliche Hardwareokumentation und Software ausgehändigt. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese in aktualisierter Form an den Koordinator zurückzugeben.
- 4.5 Bei Ausschachtungs- und Erdarbeiten, auch außerhalb des Werkes, muss darauf geachtet werden, dass keine Kabel- und Rohrleitungen beschädigt oder unterbrochen werden. Vor Beginn dieser Arbeiten muss der Auftragnehmer die Schachtgenehmigung der Bauabteilung einholen.
- 4.6 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen dürfen Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Anlagen und Bauten erst nach ausdrücklicher Zustimmung der technischen Leitung begonnen werden.
Arbeiten an allen druckführenden Leitungen sowie Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis unserer Abteilung Technik ausgeführt werden (siehe auch 4.4).
- 4.7 Für Unfälle sowie Schäden, welche durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers auf der Baustelle oder dem Betriebsgelände unseres Unternehmens verursacht werden, haftet der Auftragnehmer und stellt uns frei.
- 4.8 Generell sind sämtliche Unfälle auf dem Brauereigelände zu dokumentieren und dem zuständigen Koordinator zu melden.
- 4.9 Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere für die Einhaltung der VDE-Vorschriften und von den betroffenen Berufsgenossenschaften (Auftraggeber- und Auftragnehmer-BG) erlassenen Unfallverhütungsvorschriften gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich.
- 4.10 Der Auftragnehmer hat insbesondere die in BGV A1 § 2 „Grundpflichten des Unternehmers“ bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.
- 4.11 Vor Aufnahme der Arbeiten sind mit unserem Koordinator alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen, damit eine gegenseitige Gefährdung Ihrer, unserer und anderer Arbeitsgruppen vermieden wird. Der Bauleiter sowie der Koordinator werden Ihnen vor Montagebeginn namentlich benannt (zu finden im Anhang).
- 4.12 Soweit es für die Sicherheit erforderlich ist, hat unser Koordinator gemäß BGV A1 § 6 „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer“ Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers.
- 4.13 Bitte unterrichten Sie Ihre Mitarbeiter, dass den Weisungen unseres Koordinators Folge zu leisten ist.

Allgemeine Baustellen- und Montageordnung für die auf dem jeweiligen Brauereigelände tätigen Firmen

- 4.14 Veranlassen Sie auch, dass sich Ihr mit der Durchführung der Arbeiten betrauter Baustellenführer vor Beginn der Arbeiten mit unserem Koordinator in Verbindung setzt und auch während der Durchführung der Arbeiten Kontakt hält (siehe auch 3.2).
- 4.15 Die Weisungsbefugnis unseres Koordinators hinsichtlich der Sicherheit entbindet Ihre jeweiligen Vorgesetzten nicht von ihrer Verantwortung - insbesondere der Aufsichtspflicht - gegenüber Ihren Mitarbeitern.
- 4.16 Der Auftragnehmer erkennt an, dass wir berechtigt sind, Verbesserungen der Sicherheitsvorkehrungen zu fordern, ohne dass ihm deswegen ein Anspruch auf eine besondere Vergütung erwächst.
- 4.17 Erforderliche Arbeitsschutzkleidung ist vom Auftragnehmer zu stellen.
- 4.18 Bei Beendigung der Arbeit ist der Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass niemand durch abgestelltes Material, Werkzeuge usw. behindert oder gefährdet wird. Fluchtwege und Zufahrten dürfen in keinem Fall durch Montagematerial verstellt werden. Schutt, Schrott, Holzverkleidungen und sonstige Abfälle sind zu entfernen. Brennbares Material (auch Flüssigkeiten) sowie Druckgasflaschen dürfen nur im Abstand von mindestens 5 m von Fenstern, Türen bzw. benachbarten Bauten aufgestellt oder gelagert werden. Die Errichtung von Bauhütten, Aufenthalts- bzw. Gerätewagen bedarf in jedem Fall einer besonderen Genehmigung.
- 4.19 Sollten Sie noch weitere Fragen zur Arbeitssicherheit haben, steht Ihnen unser Koordinator zur Verfügung.
- 4.20 Durch unseren Koordinator erhalten Sie ebenfalls Informationen über Geländeteile, auf denen besondere Sicherheitsrichtlinien gelten. Denen ist unbedingt Folge zu leisten, andernfalls besteht Lebensgefahr.

5. Feuergefährliche Arbeiten

- 5.1 Vor Beginn feuergefährlicher Arbeiten sind die notwendigen Vorkehrungen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung zu treffen.
- 5.2 Schweiß- und Feuerarbeiten sind nur nach schriftlicher Freigabe, die unser Koordinator und der zuständige Fachbereich erteilt, zulässig. Grundsätzlich sind diese Arbeiten unter und auf Dächern untersagt.
- 5.3 In allen geschlossenen Betriebsgebäuden herrscht Rauchverbot, ausgenommen in Sozial-, Aufenthalts- und Büroräumen.
- 5.4 Wir weisen zusätzlich auf Verhaltensregeln in explosionsgefährdeten Bereichen hin. Arbeiten in diesen Bereichen erfolgen ausschließlich nach Freigaben unseres Koordinators.

Allgemeine Baustellen- und Montageordnung für die auf dem jeweiligen Brauereigelände tätigen Firmen

6. Benutzung unserer Einrichtungen

- 6.1 Die Benutzung unserer Einrichtungen (Hebezeuge, Transporteinrichtungen, etc.) ist nur mit unserer Erlaubnis und nach Einweisung durch unser Personal gegen Bestätigung gestattet. Im Falle der Erlaubnis ist der Auftragnehmer für die betriebssichere vorschriftsmäßige Erhaltung verantwortlich. Der Auftragnehmer hat uns von Ansprüchen Dritter, auch seiner Arbeitnehmer, die aus der Benutzung dieser Einrichtungen erwachsen freizustellen.
- 6.2 Die Entnahme von elektrischer Energie, Pressluft und Wasser sowie die Benutzung der Sanitäreinrichtungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

7. Befahrerlaubnis

Behälter und Gruben dürfen nur mit Genehmigung, für die der Koordinator zuständig ist, befahren bzw. begangen werden.

8. Produktschutz und Lebensmittelsicherheit

- 8.1 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich auf unserem Gelände und in den Räumlichkeiten entsprechend der „Hygienezonen-Regelungen“ zu verhalten.
- 8.2 Achten Sie darauf, dass jede mögliche Beschädigung und Verschmutzung unserer Produkte einschließlich der Verpackung vermieden wird. Etwaige Schadensfälle sind sofort dem Koordinator zu melden.
- 8.3 Sind zur Ausführung der Arbeiten Gefahrstoffe notwendig, so dürfen diese nur zum direkten Gebrauch mitgeführt werden. Sofern nicht benötigt, sind sie entsprechend zu lagern und vor unbefugtem Zugriff zu sichern. Das Mitführen und die Verwendung von Gefahrstoffen in Hygienezonen ist vor Beginn der Arbeiten mit dem jeweiligen Koordinator abzustimmen.
- 8.4 Grundsätzlich ist der Einsatz von Schmierstoffen aller Art vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator abzustimmen. Für Schmierstoffe im produktberührten und produktnahen Bereich gilt, dass die zur Ausführung des Auftrages benötigten Schmierstoffe und Öle vom Auftraggeber beigestellt werden. Für den Fall, dass Schmierstoffe zur Erfüllung des Auftrages ausnahmsweise vom Auftragnehmer zu beschaffen sind, dürfen die Schmierstoffe oder Öle erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber eingesetzt werden. Die entsprechenden technischen Spezifikationen sind im Rahmen des Freigabeverfahrens unaufgefordert vom Auftragnehmer vorzulegen. Erteilte Freigaben verstehen sich hierbei als einmalige, auftragsbezogene Freigaben und nicht als generelle Erlaubnis.

9. Kraftfahrzeuge

Ihre Pkws und Lieferfahrzeuge können aus Platzmangel nur zum Be- und Entladen auf das Betriebsgelände gefahren werden.

Danach sind die Fahrzeuge wieder auf den gekennzeichneten Parkplätzen oder außerhalb der Brauerei abzustellen. Bei Rückfragen steht Ihnen unser Koordinator zur Verfügung.

Allgemeine Baustellen- und Montageordnung für die auf dem jeweiligen Brauereigelände tätigen Firmen

Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der StVO. Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Geschwindigkeit.

Sach- und Personenschäden werden von uns aufgenommen und versicherungstechnisch protokolliert.

Dem Werksschutz obliegt die Überwachung des Fahrzeugverkehrs. Er ist berechtigt, ausfahrende Fahrzeuge zu kontrollieren. Im Rahmen der Ordnungs- und Sicherungsaufgaben ist den Anweisungen des Werksschutzes Folge zu leisten.

10. Aufzüge

Lastenaufzüge mit der Aufschrift „Benutzung nur für betriebseigenes Personal“ dürfen von Fremdmonteuren aus Sicherheitsgründen nur nach entsprechender Einweisung durch die Aufzugswärter benutzt werden.

11. Umweltschutz

11.1 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass durch seine Tätigkeit die Umwelt in keiner Weisegeschädigt wird. Wird dennoch die Umwelt beeinträchtigt, so ist dies umgehend dem Koordinator, bzw. dem Werksschutz zu melden.

11.2 Nur im Falle einer vertraglichen Vereinbarung werden von uns Sammelbehältnisse für anfallende Materialien auf unseren Baustellen zur Verfügung gestellt. Sprengkörper sowie geschlossene Hohlkörper, wie zum Beispiel Gasflaschen, dürfen keinesfalls in den bereitgestellten Behältnissen entsorgt werden.
Auf das getrennte Sammeln auf Baustellen ist vom Auftragnehmer gesondert hinzuweisen.

11.3 Es ist verboten, Öle, Gifte, Emulsionen, Farben, Säuren, Laugen, brennbare Flüssigkeiten, Lösemittel oder dergleichen in die Kanalisation oder das Gelände zu schütten.
Die Lagerung und der Umgang mit diesen Stoffen haben grundsätzlich unter Einhaltung der Bestimmungen des WHG zu erfolgen. Die Bevorratung ist generell in Auffangwan- nen sicherzustellen.

11.4 Sofern Sie Ihrer Verpflichtung zur Entsorgung nicht Folge leisten, haben wir das Recht die Entsorgung auf Ihre Kosten zu übernehmen.

11.5 Die Lager- und Containerstellplätze sind vorab mit uns abzustimmen.

11.6 Im Rahmen einer effizienten Nutzung von Energie, sind wir immer bestrebt energetische Verbesserungspotentiale aufzudecken und umzusetzen. Sollten Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der Bitburger Braugruppe solche Potentiale auffallen, bitten wir Sie, diese Ihrem Ansprechpartner bei der Bitburger Braugruppe mitzuteilen. Wir werden dies dann prüfen und ggfs. umsetzen.

12. Gerüste

Wir stellen keine Gerüste zur Verfügung. Diese sind, falls erforderlich, vom Auftragnehmer durch Fachpersonal zu erstellen.

13. Vertraulichkeitsvereinbarung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von der Brauerei überlassenen oder anderweitig zugänglich gemachten Informationen ausschließlich für die beauftragte Tätigkeit zu verwenden und streng vertraulich zu behandeln.

Als vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle geschäftlichen, finanziellen, technischen, gesellschaftlichen oder sonstigen Informationen, insbesondere über Produktionsverfahren und Prozessabläufe, Geschäftsbeziehungen, Finanzdaten, Produktentwicklung, Projektvorhaben und Vertriebsinformationen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen schriftlich, mündlich, durch Datenaustausch, Augenschein oder auf sonstige Weise überlassen oder zur Verfügung gestellt werden.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, über das Ende der Tätigkeit in der Brauerei hinaus.

Für jeden Fall einer Verletzung der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 €.

Nachweis und Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Brauerei bleiben davon unberührt.

14. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Bau- und Montageordnung sowie Ihrer Anhänge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung als vereinbart gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung der vorliegenden Vereinbarung im Sinne hatten.

Rückfragen hierzu beantwortet unser Koordinator.

1. Koordination der Arbeiten

Für den mit der Auftragsnummer erteilten Auftrag benennen wir gemäß Unfall-
verhütungsvorschrift VBG 1 § 6:

.....
Werden durch den Auftragnehmer Arbeiten an andere Unternehmer vergeben, dann ist, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung notwendig ist, eine Person zu bestimmen, die die notwendigen Arbeiten aufeinander abstimmt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Person Weisungsbefugnis gegenüber Ihren Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

Übernimmt der Auftragnehmer Aufträge, deren Ausführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, sich mit den anderen Unternehmern anzustimmen.

2. Anwesenheit auf dem Brauereigelände

Aus Sicherheitsgründen ist es notwendig, die Anwesenheit von Mitarbeitern der Fremdfirmen auf dem Brauereigelände nachweisen zu können.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, die Anwesenheit Ihrer Mitarbeiter über das Betreten und Verlassen des Brauereigeländes täglich, nachvollziehbar zu dokumentieren.

Koordinator des Auftraggebers:

Name:

Telefon:

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

Name:.....

Telefon:

....., den

.....
(Stempel und Unterschrift)

Wir haben heute ein Exemplar der Baustellen- und Montageordnung der Bitburger Braugruppe GmbH erhalten.

Für den Fall von uns verursachter Schäden, unterhalten wir eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung:

Name des Versicherers:

Versicherungsschein-Nr.:

....., den

.....
(Stempel und Unterschrift)